

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 8-11

"Roßstallstraße"

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 8-11

"Roßstallstraße"

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBI I S. 2098), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBI. I S. 344, BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek. vom. 04.08.1997 (GVBI. I S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 91 S. 58) folgende Satzung:

A. <u>Festsetzungen:</u>

1. Grenzen



1.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans

Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Bebauungsplans (3-02 "Laisacker II")

2. Art der baulichen Nutzung

1.3 Nutzungsgrenze



lacktriangledown

Zulässig sind Wohngebäude. Die in § 3 Abs. 3 Bau NVO aufgelisteten Anlagen sind nicht zulässig. Weiterhin sind fernmeldetechnische und sonstige gewerbliche Nebenanlagen ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl (GRZ) Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 entspricht einer Höchstgrenze. Die GRZ beinhaltet bereits die Grundflächen von Nebenanlagen, Zufahrten. Garagen. Stellplätzen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

Max. Wandhöhe der Wohngebäude (= Geländeoberkante bis Schnittkante Dachhaut der Traufseite) auf Parzelle 1 – 3:

◆ südliche Baugrenze: 6,30 m über Geländehöhe 2 ◆ straßenseitige Baugrenze: 5,10 m über Geländehöhe 1 bzw. 5,30 m über nächstgelegenem Fahrbahnniveau - siehe Pkt 8. und Abschnitt B der Festsetzungen und Planzeichnung-

5,20 m über Geländehöhe 2 bei **DN 20 - 23°**; 4,10 m über Geländehöhe 2 bei **DN 40°** straßenseitige Baugrenze: 4,00 m über Geländehöhe 1 bzw. 4,20 m über nächstgel. Fahrbahnniv. bei DN 20-23°;

> 2,90 m über Geländehöhe 1 bzw. 3,10 m über nächstgel. Fahrbahnniv. bei DN 40°

- siehe Pkt 8. und Abschnitt B der Festsetzungen und Planzeichnung-

4. Bauweise, -linien, -grenzen

4.1 Offene Bauweise Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO.

4.2 Nur Einzelhäuser zulässig -mit einer (Haupt-) Wohneinheit und max. einer Einlie-

Dächer

SD, WD, ZD

Dachneigung:

für die Parzellen 1-3:

Als **Dachformen** sind auf den Parzellen 1 - 3 ausschließlich Sattel-, Walm- oder Zeltdächer erlaubt, auf Parzelle 4 ausschließlich Satteldächer.

DN

Satteldächer, Walm- und Zeltdächer 20°- 23° für die Parzelle 4: 20°- 23° oder 40° abhängig von der maximalen Wandhöhe siehe Pkt. 3.2 der Festsetzungen

5.3 Jegliche Dachaufbauten, die den First überragen, sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur für Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° als Schlepp- oder Giebelgauben oder als Zwerchgiebel zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten einer Dachseite darf ein Drittel der gesamten Firstlänge nicht überschreiten. Sämtliche Gauben eines Gebäudes haben eine einheitliche Form aufzuweisen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.5 Dachüberstand bis Außenkante Dachrinne maximal 70 cm

6. Garagen und Stellplätze

M 1:500

Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga)

6.2 Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten. Stauräume vor Garagen werden dabei anerkannt. Zufahrten und Stellplätze (auch Stauräume vor den Garagen) dürfen nicht eingefriedet werden.

6.3 In Dachform und Materialauswahl sind die Garagendächer denen des Hauptgebäudes anzugleichen. Walmdächer/ Zeltdächer: Abwalmungen zum Wohngebäude sind bei direktem An6.4 Maximale Firsthöhe Garagen: 4,40 m über Geländehöhe 1 (siehe Pkt. 8 der Fest-

bzw. 4,60 m über nächstgelegenem Fahrbahnniveau (siehe Abschnitt B. der Festsetzungen und Angaben in der Planzeichnung)

Einfriedungen

- 7.1 Die Nutzungsgrenze am Südrand der Baugrundstücke zu den privaten Ortsrandgrünstreifen entspricht zugleich der Grenze der südlichen Einfriedung. Der private Grünstreifen am Ortsrand darf nicht eingefriedet werden.
- 7.2 Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten
- 7.3 Als straßenseitige Einfriedungen (auch von der Grundstücksgrenze abgesetzte) sind Mauern und jegliche Art geschlossener, blickdichter Zäune unzulässig.

8. Geländeoberfläche

8.1 Geländeauffüllung:

- **8.1.1** Die jetzt vorhandene Straßenböschung wird (siehe Planzeichnung und Schnitt) aufgefüllt bis auf maximal 10 cm über dem jeweiligen Fahrbahnniveau.
- 8.1.2 Die Privatgrundstücke sind ebenso bis zur dargestellten Böschungsoberkante aufzufüllen (siehe Planzeichnung), wobei die gesamte Auffüllhöhe ab Fahrbahnrand bis zum Gebäude maximal 20 cm über dem nächstgelegenen Fahrbahnniveau (siehe Planzeichnung und Schnitt) betragen darf (= Geländehöhe 1).
- **8.1.3** Geländehöhe 2: An der Gebäudemitte oder spätestens im Abstand von 11,50 m zum öffentlichen Straßenraum muss die Geländeauffüllung 382,25 m ü.NN erreicht haben (siehe Planzeichnung und Schnitt).
- **8.1.4** Für sämtliche Auffüllungen darf nur Z-0-Material entsprechend den Vorgaben der

8.2 Geländegestaltung: Böschungsbegrenzung und -richtung

Auf Parzelle 1 wird gemäß Planzeichnung ab der Verlängerung der nordwestlichen Gebäudekante zur Straße nach Süden und Westen abgeböscht.

Die Böschungen zwischen Geländehöhe 1 und Geländehöhe 2 können auch mit Terrassen abgetreppt werden, wobei eventuelle Stützmauern nicht höher als 50 cm in Erscheinung treten dürfen. Ansonsten sind keine Stützmauern für die Überbrückung der unterschiedlichen Geländeniveaus zulässig. Am Ortsrand östlich des Wohngebäudes auf Parzelle 4 muss der Geländeausgleich zwischen Geländehöhe 1 und dem natürlichen Gelände ausschließlich über eine Geländemodellierung ohne Bauwerke erfolgen.

8.4 Die Geländegestaltung ist Teil des qualifizierten Freiflächengestaltungsplans, der Bestandteil der Baugenehmigung ist.

Ab dieser Grenze ist das natürliche Geländeniveau (siehe Planangaben) einzu-

Grenze der Auffüllungen

- 9.1 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Ra-
- 9.2 Das von Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und, falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt, ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.
- 9.3 Das Oberflächenwasser von befestigten Hof- und Fahrflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 9.4 Keller müssen wasserdicht gebaut werden. Heizöltanks sind gegen Auftrieb zu si-

10. Landschaftspflege / Grünordnung

9. Grundwasserschutz

10.1 Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ist auf dem Baugrundstück ein heimischer Laubbaum als Hochstamm (siehe Artenauswahlliste im Anhang) zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Private Ortsrandeingrünung:

- 10.2.1 Die privaten Ortsrandgrünstreifen sind vom jeweiligen Eigentümer der dazugehörigen Bauparzellen anzulegen bzw. auf Dauer zu unterhalten. Bei Ausfällen (auch späteren) sind entsprechende (Art, Anzahl und Pflanzengröße) Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ein Rückschnitt der Bäume und Sträucher darf nur unter sicherheitstechnischen Aspekten und nur mit Erlaubnis der Stadt erfolgen.
- **10.2.2** In den privaten Ortsrandgrünstreifen sind jeweils mindestens 2 standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme und mindestens 4 standortgerechte, heimische Sträucher aus der Artenauswahlliste im Anhang zu pflanzen. Darüber hinausgehende Pflanzungen sind ebenfalls nur mit Arten der Artenauswahlliste zu Insbesondere die Pflanzung von Koniferen, sowie Laubgehölzen mit unnatürlichen

Wuchsformen ("Korkenzieher...", etc.) oder auffälligen Laubfärbungen ist unzulässig: Dazu gehören <u>u.a.</u> Blautannen und -fichten, Thujenhecken, Trauerformen, sowie gelb-oder rotlaubige Gehölze.

10.3 Ökologische Ausgleichsfläche:

Im nördlichen Teil (durch eine gestrichelte Linie abgetrennt) der Ausgleichsfläche sind keine Gehölzpflanzungen vorzusehen. Hier ist das Ausgleichsflächenziel artenreiche Trocken- oder/ und Magerrasen.

In den südlichen Teilen sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:

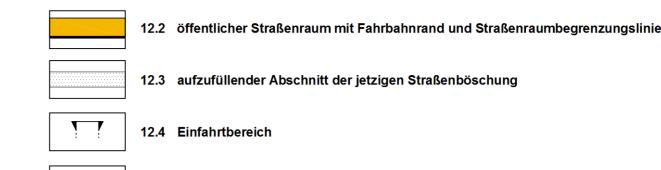
- Baumpflanzung: 4 autochthone Hochstämme in Gruppe aus der Artenauswahlliste im Anhang, Mindest-StU 16 cm; 3x verpflanzt Strauchpflanzungen, 10 Sträucher aus der Artenauswahlliste im Anhang
- Der nordwestliche Anschluss an die aufgefüllten Bereiche des Baugrundstücks (Parzelle 4) ist flach anzuböschen, so dass keine Stützmauern mehr sichtbar sind.
- 10.4 Die gesamten Außenanlagen, insbesondere die Geländegestaltung und die Bepflanzung der nicht eingefriedeten Ortsrandeingrünung sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan, der Bestandteil der Baugenehmigung ist, darzustellen.

11. Werbeanlagen

11.1 Jegliche Werbeanlagen (auch <1 m²) sind unzulässig.

12. Verkehrs- und Erschließungsflächen

12.1 Sämtliche Versorgungsanlagen und -leitungen sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unterirdisch zu verlegen.



Bestandsangaben und Hinweise:

12.5 Privatweg der Anlieger





vorgeschlagene Grundstücksteilung

	ARTENAUSWAHLLISTE DER LAUBBÄUME
Ahorn, Berg-	- Acer pseudoplatanus
Ahorn, Spitz-	- Acer platanoides
Ahorn, Feld-	- Acer campestre
Buche, Rot-	- Fagus sylvatica
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Eiche, Stiel-	- Quercus robur
Eiche, Trauben-	- Quercus petraea
Elsbeere	- Sorbus torminalis
Esche, Gemeine	- Fraxinus excelsior
Hainbuche	- Carpinus betulus
Kastanie	- Aesculus hippocastanum
Kirsche, Vogel-	- Prunus avium
Kirsche, Trauben-	- Prunus padus
Kirsche, Trauben- Späte	- Prunus serotina
Linde, Winter-	- Tilia cordata
Linde, Sommer	- Tilia platyphyllos
Speierling	- Sorbus domestica
Walnuss	- Juglans regia
Weichsel	- Prunus mahaleb
Weide, Sal-	- Salix caprea
Weide, Silber-	- Salix alba

und alle heimischen, regionstypischen Obstbaumsorten (keine Ziersorten!) als Hochstämme

Artenauswahl der Sträucher

Felsenbirne - Amelanchier laevis - Corylus avellana Hartriegel, Roter Cornus sanguinea Heckenkirsche, Gemeine - Lonicera xylosteum Holunder, Schwarzer Sambucus nigra Holunder, Roter Sambucus racemosa Kreuzdorn, Echter, - Rhamnus cathartica Kornelkirsche Cornus mas Liguster, Gemeiner - Ligustrum vulgare - Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Sanddorn - Hippophae rhamnoides Schlehe - Prunus spinosa Schneeball, Gemeiner Viburnum opulus Schneeball, Wolliger - Viburnum lantana Weide, Flecht-Weide, Purpur- Salix purpurea Weißdorn, Eingriffeliger - Crataegus monogyna Weißdorn, Zweigriffeliger - Crataegus laevigata

Nachrichtliche Hinweise:

- 1. Im Planungsgebiet ist mit Bodendenkmälern zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist daher das Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen (Art. 7 DSchG).
- 2. Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/ Zell ist die Beschränkung der Bauhöhen nach § 12 (3) Ziff. 1a LuftVG bzw. die Höhe von Kränen nach § 15 (1) Satz 1 LuftVG zu beachten. Bau-/ Kranhöhen unter 25,0 m sind ohne, über 25,0 m nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigbar.
- 3. Die Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach AGBGB (v.a. Art. 48)-sind zu beachten (Bäume mit mehr als 2 m Höhe, die durch Ihren Schatten ein LW-Grundstück erheblich beeinträchtigen würden, müssen einen Abstand von 4 m einhalten.) Anm.: Bei N-Seiten-Bepflanzung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen!
- 4. Bei **Brauchwassernutzung** besteht gemäß § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 Anzeigepflicht.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 28.02.2007 Stadt Neuburg a.d. Donau

Dr. Gmehling

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss:
- Bekanntmachung:
- am:28.06.2006.......Nr.:22.....

am:20.06.2006.......Nr.:......70/2006.....

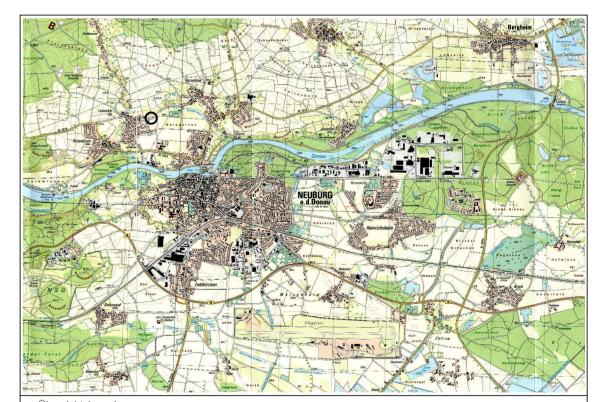
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:
- vom:.....03.08.2006bis:........05.09.2006
- Bekanntmachung:
- am:......02.08.2006......Nr.:.....27.....
- 5) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:
- vom:.....28.12.2006......bis:......30.01.2007......
- 6) Bekanntmachung:
- am:......20.12.2006......Nr.:.....41.....
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:
- am:......27.02.2007......Nr.:.....14/2007.....

am:........07.03.2007.......Nr.:.......8.....

- 8) Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:
- Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB
 - ist hingewiesen worden.
 - Neuburg an der Donau, 28.02.2007 Stadt Neuburg an der Donau
 - Dr. Gmehling Oberbürgermeister

Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 8-11 "Roßstallstraße"



Originalmaßstab: 1:500 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Stadtbauamt Neuburg an der Donau Bearbeitet: 07/2006 Huis 07/2006 Vogelsang Gezeichnet: 07/2006 Huis Geprüft: Geändert: 12/2006 Huis/Vogelsang 12/2006: für öffentl. Auslegung: Acht Änderungen (siehe Bekanntmachung)

Gestrud Huis

Neuburg an der Donau, 12.12.2006